

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2003 (Nr. 27)
– Wahrnehmung der Lehre an den Universitäten**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt XXII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die konsequente Anwendung und Durchsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung an den Universitäten des Lande sicherzustellen;
2. auf die Nutzung der vom Rechnungshof im Zusammenhang mit dem sprachpraktischen Unterricht aufgezeigten Wirtschaftlichkeitsreserven an den Universitäten hinzuwirken;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 24. November 2006 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Das Wissenschaftsministerium hat die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Es hat die Rektoren und Dekane aller Hochschulen mit Rundschreiben vom 29. August 2005 (Az.: 13-7341.10/13/11) gebeten, die Einhaltung der Lehrverpflichtung zu überwachen und zu dokumentieren. Danach liegt die Verantwortung für die Organisation des Lehrangebots bei den Dekanen. Die Vorstandsvorsitzenden wurden insoweit in die Pflicht genommen, als sie die Erfüllung der Lehrverpflichtung stärker zu überwachen und dafür

Sorge zu tragen haben, dass die Erfüllung der Lehre hinreichend dokumentiert wird. Die Vorgaben wurden darauf beschränkt, bei der Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses bzw. der Vorlesungspläne zu prüfen, ob alle für die Abdeckung des studienplanrelevanten Angebots erforderlichen Lehrveranstaltungen aufgenommen worden sind und ob alle zur Lehre verpflichteten Mitarbeiter mit ihrer Lehrverpflichtung eingesetzt werden. Am Ende des Semesters haben alle Lehrpersonen Erklärungen über die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen vorzulegen. Diese Erklärungen sind im Dekanat zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Auch diese Prüfung ist zu dokumentieren. Zur Arbeitserleichterung wurde den Universitäten ein Erklärungsvordruck als Muster übersandt.

Die Universitäten wurden darüber hinaus auf die Regelungen der Lehrverpflichtung in den Arbeitsverträgen mit den Angehörigen des akademischen Mittelbaus im Angestelltenverhältnis hingewiesen. Vom Rechnungshof erstellte Berechnungshilfen wurden übermittelt.

Das Wissenschaftsministerium erkundigte sich mit Rundschreiben vom 29. August 2006 bei den Universitäten danach, wie die Vorgaben des Ministeriums umgesetzt wurden, d.h., wie die Einhaltung der Lehrverpflichtung überwacht und dokumentiert wird. Das Ergebnis der Umfrage ist Folgendes:

Die Universitäten teilten übereinstimmend mit, dass sie alle Vorgaben des MWK an die Fakultäten zur Beachtung weitergeleitet haben. Sie wiesen darauf hin, dass im Dekanat die Erklärungen der Lehrenden auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit geprüft und mit den Dienstaufgabenbeschreibungen abgeglichen werden. Die Fakultäten haben damit alle Vorgaben des Ministeriums umgesetzt. Beanstandungen gab es nur in einem Fall an der Universität Tübingen. Dort wurden in einigen Ausnahmefällen Doktorandenkolloquien und Praktika nicht korrekt auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet. Die Defizite wurden inzwischen beseitigt. Die Universität Mannheim wies darauf hin, dass das dortige Rektorat beabsichtige, auf der Grundlage der vorliegenden Berichte im Benehmen mit den jeweiligen Fakultäten eine Schwachstellenanalyse zu erstellen, die eine weitere Optimierung der bisherigen Verfahrensabläufe zum Ziel hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Universitäten alle Vorgaben des MWK umgesetzt haben und das Thema „Erfüllung und Dokumentation der Lehrverpflichtung“ ernst nehmen.

Zu 2.:

Das Wissenschaftsministerium stimmt mit dem Rechnungshof bezüglich der Höhe des Deputats für die Fremdsprachenlektoren/innen darin überein, dass in den Verträgen mit diesem Personenkreis die volle Lehrleistung als Obergrenze festgelegt werden muss. Im Vollzug der Arbeitsverträge muss aber Raum für eine flexible Festlegung der Dienstaufgaben bestehen. Die Arbeitsverträge mit den Fremdsprachenlektoren/innen müssen zudem Raum für die Ausübung des Direktionsrechts lassen.

Die Frage der Ausgestaltung der Arbeitsverträge mit dem akademischen Mittelbau und die Vorbereitung von Arbeitsgerichtsstreitigkeiten war auch Gegenstand der Dienstbesprechung mit den Kanzlern/innen der Universitäten am 11. Mai 2006.

Das Wissenschaftsministerium hat daher dafür Sorge getragen, dass die Wirtschaftlichkeitsreserven an den Universitäten ausgeschöpft werden.